

Zulassungsordnung (ZO)

Vom 09.06.2021

In Anlehnung an §§ 10 bis 14 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHfG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Juni 2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin auf Grund von § 7 der Grundordnung (GO) vom 01.01.2014 in seiner Sitzung vom 13.09.2014 eine Zulassungsordnung am 05.01.2015 beschlossen. Diese wurde 2019 einer Novellierung unterzogen, der durch die Präsidentin am 04.12.2019 zugestimmt wurde. Für die Einführung von Master-Studiengängen wurde eine erneute Überarbeitung notwendig. Der hier vorliegenden gültigen Fassung stimmten der AS und der Präsident am 09.06.2021 zu.

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk	<u>2</u>
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Bestimmungen zur Antragstellung für Bachelor Studiengänge	<u>2</u>
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Bestimmungen zur Antragstellung Master-Studiengänge	<u>5</u>
§ 4 Zulassungsverfahren	<u>7</u>
§ 5 Zulassungsbeschränkung	<u>7</u>
§ 6 Besonderheiten bei der Zulassung zu berufsbegleitenden und dualen Studiengängen	<u>8</u>
§ 8 Beendigung der Hochschulzugehörigkeit	<u>9</u>
§ 9 Beurlaubung	<u>10</u>
§ 10 Inkrafttreten	<u>11</u>

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin (nachstehend: „Hochschule“).
- (2) Die in diesem Dokument verwendete Bezeichnung „:innen“ gilt ohne Unterschied für alle Menschen im Sinne von Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt, gelten Gesetze und Verordnungen, auf die in dieser Ordnung verwiesen wird, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Bestimmungen zur Antragstellung für Bachelor Studiengänge

- (1) Zu einem Bachelor-Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer

1. entweder

- a) das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten in- oder ausländischen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 10 BerlHG

oder

- b) den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung beruflich Qualifizierter aa) gemäß § 11 besitzt

und

2. die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung im Sinne der §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 2 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Kenntnisse nachweist, soweit kein Befreiungsgrund gemäß § 8 Abs. 2 RO-DT vorliegt,

und

3. in einem Studiengang, auf dessen Regelstudienzeit außerhalb einer Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 23a Abs. 1 Satz 2 BerlHG nach Maßgabe der Regelungen in

der Studien- und/oder Prüfungsordnung der Hochschule pauschal anzurechnen sind, entsprechende Nachweise erbringt

und

4. in einem Studiengang, der die Verbindung mit einer das Studium begleitenden und darauf bezogenen beruflichen Tätigkeit erfordert, nachweist, dass jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums zwischen ihm und einer nach Maßgabe der Praktikumsordnung der Hochschule von dieser als geeignet anerkannten Stelle ein durch schriftlichen Vertrag geregeltes Arbeitsverhältnis besteht oder unter der Bedingung der Zulassung zum Studium als vereinbart gilt, welches
 - a) nicht auf einen Zeitraum befristet ist, der die Dauer der in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für den Studiengang bestimmte Regelstudienzeit unterschreitet, und
 - b) ihm zusichert, dass er stets zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen von der Arbeit im Betrieb freigestellt ist und
 - c) vorsieht, dass er wenigstens in demjenigen Umfang in den Betriebsablauf des Arbeitgebers eingegliedert ist und für diejenigen Aufgaben eingesetzt wird, die nach Maßgabe der Praktikumsordnung der Hochschule für die Erbringung der berufspraktischen Studienanteile vorgeschrieben sind und
 - d) eine Vergütung vorsieht, deren Höhe für die Sicherung des persönlichen Lebensunterhaltes während des gesamten Studiums ohne Erfordernis des Hinzuverdienstes durch eine Nebentätigkeit ausreicht und
 - e) sicherstellt, dass die betriebliche Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft den gesamten, nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium vorgesehenen Arbeitsaufwand nur in demjenigen Umfang übersteigt, dass die zeitliche Gesamtbelastung einen Umfang von 48 Stunden je Kalenderwoche auch im Einzelfall nicht überschreitet, und
5. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat, indem er
 - a) in der Fachrichtung des Studiengangs, für den er die Zulassung beantragt, vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat

b) und, soweit der Abschluss des angestrebten Studiengangs zur Führung einer staatlich geregelten Berufsbezeichnung berechtigt und an das Bestehen einer staatlichen Prüfung geknüpft ist oder an deren Stelle tritt, er den hierauf bezogenen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich unter Beachtung der von der Hochschule bekannt gemachten Fristen unter Verwendung des vorgesehenen Vordrucks an die Hochschule zu richten. Die gleichzeitige Antragstellung für mehrere Studiengänge ist zulässig, soweit jeder einzelne Antrag alle Studiengänge erkennen lässt, zu denen die Zulassung beantragt wird.

(3) Jedem einzelnen Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen,
2. Nachweise über die bisherige Zugehörigkeit zu Hochschulen,
3. eine Erklärung gemäß (1) Nr. 6, deren Wortlaut für jeden Studiengang von der Hochschule festzulegen ist,

und

4. ein eigens unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der den vollständigen Bildungsgang und Berufsweg erkennen lässt.

(4) Fehlt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Nachweis gemäß Absatz (1), so hat der/die Antragsteller:in anzugeben, bis wann der Nachweis voraussichtlich vorgelegt werden wird.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Bestimmungen zur Antragstellung Master-Studiengänge

(1) Zu einem Master-Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer

1. einen Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Sozialer Arbeit oder in einem sozial-, gesellschafts-, geistes- oder erziehungswissenschaftlichem Fach und mindestens ein Jahr berufliche Praxis in einem (sozial-)pädagogischen Arbeitsfeld¹

absolviert hat und mit entsprechenden Zeugnissen/Belegen nachweisen kann. Die Master-Studiengänge unterliegen einem nachfrageorientierten NC.

und

2. ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums ein durch einen schriftlichen Vertrag geregeltes Arbeitsverhältnis vorweist, wobei sichergestellt wird, dass die betriebliche Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft den gesamten, nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium vorgesehenen Arbeitsaufwand nur in demjenigen Umfang übersteigt, dass die zeitliche Gesamtbelastung einen Umfang von 48 Stunden je Kalenderwoche auch im Einzelfall nicht überschreitet.

und

3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat, indem er
 - a) in der Fachrichtung des Studiengangs, für den er die Zulassung beantragt, vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
 - b) und, soweit der Abschluss des angestrebten Studiengangs zur Führung einer staatlich geregelten Berufsbezeichnung berechtigt und an das Bestehen einer staatlichen Prüfung geknüpft ist oder an deren Stelle tritt, er den hierauf bezogenen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

¹ Eine berufsrechtliche Anerkennung als „Sozialarbeiter*in/Sozialpädagoge*in“ ist mit den Masterabschlüssen nicht zu erlangen. Hierfür wird auf den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im dualen oder berufsbegleitenden Studienformat an der Hochschule verwiesen.

Im Besonderen gelten für einzelne Studiengänge besondere Zugangsbestimmungen, die im Folgenden geregelt werden:

4. Für den Master Studiengang “Inklusive Bildung in der Grundschule”, dass:

(a) Nachweise des Absolvierens von bestimmten Modulen/Seminaren/Vorlesungen auf Bachelorniveau erbracht worden sein müssen, sofern am Ende des Masterstudiums ein Antrag auf Einzelfallprüfung für den Zugang zum Referendariat bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gestellt werden will. Diese Module umfassen folgende Schwerpunkte mit mindestens der angegebenen ECTS-Anzahl:

Modulname	Leistungspunkte
Fachbereich Deutsch/Sprache	
Modul S1: Sprachförderung und Kommunikation	10 ECTS
Modul S2: Ästhetisch-kulturelle Bildung und Erziehung	10 ECTS
Modul S3: Bildung, Inklusion, Digitalität	5 ECTS
Fachbereich Sachkunde – Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften/alltagsintegrierte Bildung	
Modul S4: Soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit	5 ECTS
Modul S5: Sozialpolitik und sozialpolitische Leistungssysteme	10 ECTS
Modul S6: Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	5 ECTS

(b) Sollten diese Nachweise noch nicht vorliegen, können Sie via eines mit dem Masterstudium vorab oder zeitgleich absolvierenden Sonderstudiums an der Hochschule für angewandte Pädagogik absolviert werden. Eine abgeschlossene Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang „Inklusive Bildung in der Grundschule“ ist Voraussetzung für das Sonderstudium oder ausgewählter Module davon.

(c) Sofern Teile des og. Sonderstudiums erbracht worden, ist es auch möglich nur die Teile/Module im Rahmen des Sonderstudiums zu absolvieren, die noch nicht studiert worden sind.

(2) Jedem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 oder 4 genannten Voraussetzungen,

- Nachweise über die bisherige Zugehörigkeit zu Hochschulen,
- ein eigens unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der den vollständigen Bildungsgang und Berufsweg erkennen lässt.

Fehlt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Nachweis gemäß Absatz (1) Nr. 1 bis 3 oder 4, so hat der/die Antragsteller:in anzugeben, bis wann der Nachweis voraussichtlich vorgelegt werden wird.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Hochschule nach Maßgabe der Stellungnahme der für den Studiengang zuständigen Studiengangsleitung.

(2) Entscheidungen sind den Antragstellenden bekanntzugeben und, soweit sie ablehnend sind, zu begründen.

(3) Die Zulassung berechtigt zum Abschluss des Studienvertrages, durch den die Zugehörigkeit zur Hochschule entsteht.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Versagung zwingend gewesen wäre.

(5) Nach Maßgabe freier Plätze kann als Nebenhörer:in im Sinne des § 10 Abs. 6 BerlHG zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist und die Zustimmung seiner Hochschule zur Nebenhörerschaft an der Hochschule für angewandte Pädagogik nachweist. Der Nachweis gemäß Satz 1 muss diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen erkennen lassen, denen sich Nebenhörer:innen während des Studiums an der Hochschule unterziehen sollen.

(6) Nach Maßgabe freier Plätze kann als Gasthörer:innen im Sinne des § 10 Abs. 6 BerlHG zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt, sich jedoch keinen Studien- und Prüfungsleistungen unterzieht.

§ 5 Zulassungsbeschränkung

(1) Der Akademische Senat entscheidet über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze je Studiengang. Auf der Grundlage der jeweiligen Studienplatzkapazität schließt die Hochschule für die dualen Bachelorstudiengänge entsprechende Verträge mit den Kooperationspartnern, die als Lernort die berufspraktische Ausbildung gewährleisten und unterstützen.

(2) Die Kooperationspartner entscheiden in der Funktion des Arbeitgebers über ein mögliches Beschäftigungsangebot und schlagen der Hochschule geeignete Bewerber:innen für den jeweiligen

Studiengang im vereinbarten quantitativen Umfang vor. Die Hochschule prüft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über bestehende Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dieser Zulassungsordnung. Dieses Vorgehen gilt insbesondere für die dualen Bachelorstudiengänge.

(3) Die Hochschule teilt den jeweiligen Kooperationspartnern das Vorliegen der individuellen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang mit. Bestätigen die Kooperationspartner den Abschluss bzw. das Vorhandensein eines Beschäftigungsverhältnisses im Umfang von mindestens der Regelstudienzeit nimmt die Hochschule die Zulassung vor. Dem/der Bewerber:in wird die Zulassung schriftlich bestätigt.

(4) Sofern mehr Studienbewerber:innen als Studienplätze vorhanden sind, wird vom Akademischen Senat auf Vorschlag der Studiengangsleitung des betreffenden Studiengangs ein NC festgesetzt.

§ 6 Besonderheiten bei der Zulassung zu berufsbegleitenden und dualen Studiengängen

(1) Zur Zulassung zu einem Studiengang, der das Vorliegen einer auf das Studium bezogenen beruflichen Tätigkeit während des Studiums erfordert, sind Auflagen nach folgenden Maßgaben und denen der Praktikumsordnung zu erlassen:

1. Die Tätigkeit des Prüflings muss durch einen schriftlichen Vertrag geregelt sein, der die für die Art des Beschäftigungsverhältnisses geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung und der Praktikumsordnung erfüllt.
2. Die Tätigkeit muss ihrer Art und Ausgestaltung nach auf die Gegenstände des Studiums bezogen sein und zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs wesentlich beitragen. Der Vertrag muss vorsehen, dass der Prüfling wenigstens in demjenigen Umfang in den Betriebsablauf eingegliedert ist und für diejenigen Aufgaben eingesetzt wird, die für die Erbringung der berufspraktischen Studienanteile vorgeschrieben sind.
3. Die Tätigkeit muss spätestens mit Beginn des Studiums aufgenommen werden und **sollte** nicht auf einen Zeitraum befristet sein, die die Dauer der bestimmten Regelstudienzeit des Studiengangs unterschreitet. Eine Tätigkeit im fachlichen Feld des Studiums sollte während der gesamten Studiendauer bestehen.
4. Die zeitliche Gesamtbelastung aus Studium und Erwerbstätigkeit darf einen Umfang von 48 Stunden je Kalenderwoche nicht überschreiten.

(2) Wird ein Vertragsverhältnis nach Nr. 1 Satz 1 vorzeitig beendet und schließt sich ein anderes nicht so rechtzeitig an, dass die berufspraktischen Studienanteile des laufenden Semesters noch vor dessen

Ablauf im vorgeschriebenen Umfang erbracht werden können, so kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass an die Stelle des Widerrufs der Zulassung die Beurlaubung oder die Beschränkung der Teilnahme am Studienbetrieb tritt. Art, Umfang und Befristung der Beschränkung sind festzulegen.

(3) Der/die Betroffen:e und die Studiengangsleitung sind vor der Entscheidung anzuhören. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen:en unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 7 Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung zu einem Bachelorstudium ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen.

(2) Die Zulassung zu einem Masterstudium ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht vorliegen.

(3) Die Zulassung kann u.a. versagt werden, wenn der/die Antragsteller:in für den Antrag auf Zulassung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet.

(3) Ist die Zulassung nur deswegen nicht zu erteilen, weil ein Nachweis noch aussteht, so kann die Zulassung unter der Auflage ausgesprochen werden, dass der Nachweis zu einem bestimmten Termin vorgelegt wird.

(4) Erfolgt die Ablehnung wegen der Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 oder 3, so ist diese dem/der Antragsteller:in gegenüber zu bezeichnen. Dies gilt entsprechend bei Vorliegen eines Versagungsgrundes.

§ 8 Beendigung der Hochschulzugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zur Hochschule endet

1. mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ausgehändigt worden ist,
2. wenn der/die Studierend:e eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die vertreten werden können, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser

Prüfungen nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule endgültig nicht mehr erbracht werden können,

3. bei fristgemäßer Kündigung des Studienvertrages durch den/die Studierende:n oder
4. bei Kündigung des Studienvertrages durch die Hochschule.

(2) Die Hochschule kann den Vertrag kündigen,

1. wenn ein/e Studierende:r mit der Entrichtung von Studienentgelten im Umfang von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist oder bei Verletzung anderer Vertragsbestimmungen,
2. aus wichtigem Grund, der nach den allgemeinen Gesetzen eine fristlose Kündigung rechtfertigt; dies gilt auch in Fällen, in denen der/die Studierende:e die Zulassung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
3. wenn die Zulassung nach § 4 Abs. (4) zurückgenommen worden ist oder
4. wenn sie sich die Kündigung wegen einer auflösenden Bedingung oder der Nichterfüllung einer Auflage der Zulassung vorbehalten hat.

§ 9 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Während der Beurlaubung können Prüfungsleistungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule erfüllt sind und die Entrichtung der Studienentgelte fortgesetzt wird. Ansonsten ruhen Prüfungsanspruch und Zahlungspflicht.

(2) Bei Antrag auf Unterbrechung des Studiums ist der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsausschuss zu stellen; bei Krankheit spätestens drei Wochen nach Beginn der krankheitsbedingten Unterbrechung des Studiums.

(3) Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht jedenfalls wegen

1. der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub, Elternzeit oder Pflegezeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG), des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) oder des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG),

2. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG,
3. eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes.

(4) Während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule anerkannt. Berufspraktische Tätigkeiten, die während der Beurlaubung ausgeübt worden sind, können nur dann als Studienanteile anerkannt oder angerechnet werden, wenn ein Fall des Abs. (3) Nr. 3 vorliegt und ihre Erbringung durch die einschlägige Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Umlaufbeschluss des Akademischen Senats vom Juni 2021 vorläufig in Kraft. Nach Vorliegen der Genehmigung der Zulassungsordnung durch die zuständige Behörde im Land Berlin wird die Vorläufigkeit aufgehoben.

Berlin, den 09.06.2021

Prof. Dr. Jörg Kayser

Präsident